

*Die Caritas informiert:*



**So** finanziert sich  
die Pflege



## Impressum

**Hrsg.:** Diözesan-Caritasverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn.

**Text:** Monika Jansen, Natalie Albert und Monika Brüggenthies.

**Redaktion:** Ulrike Flenskov (K), Monika Jansen (K), Dorothea Röser (E), Marion Louven (E), Stephan Reitz (AC), Philipp Knippertz (AC), Eva Matzker (MS), Elena Schroer (MS), Anne Goldbach (PD), Clemens Johannigmann (PD)

**Schlussredaktion und v.i.S.d.P.:** Markus Lahrmann, Caritas in NRW, Hubertusstraße 3, 40219 Düsseldorf, redaktion@caritas-nrw.de, www.caritas-nrw.de

**Fotos:** Caritasverband für das Bistum Aachen

**Satz und Layout:** df-Kreativ, Daniel Faßbender

Siebte vollständig überarbeitete und durchgesehene Auflage: Februar 2025

Die in dieser Broschüre dargestellten Informationen wurden nach bestem Wissen auf dem Stand der aktuellen Gesetzgebung zusammengefasst. Ein etwaiger Haftungsanspruch bei unvollständigen und/oder falschen Angaben und/oder bei Schreibfehlern besteht nicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte jeweils direkt an die zuständige Pflegekasse, die verpflichtet ist, die entsprechenden Auskünfte zu geben.

---

## *Sehr geehrte Damen und Herren,*

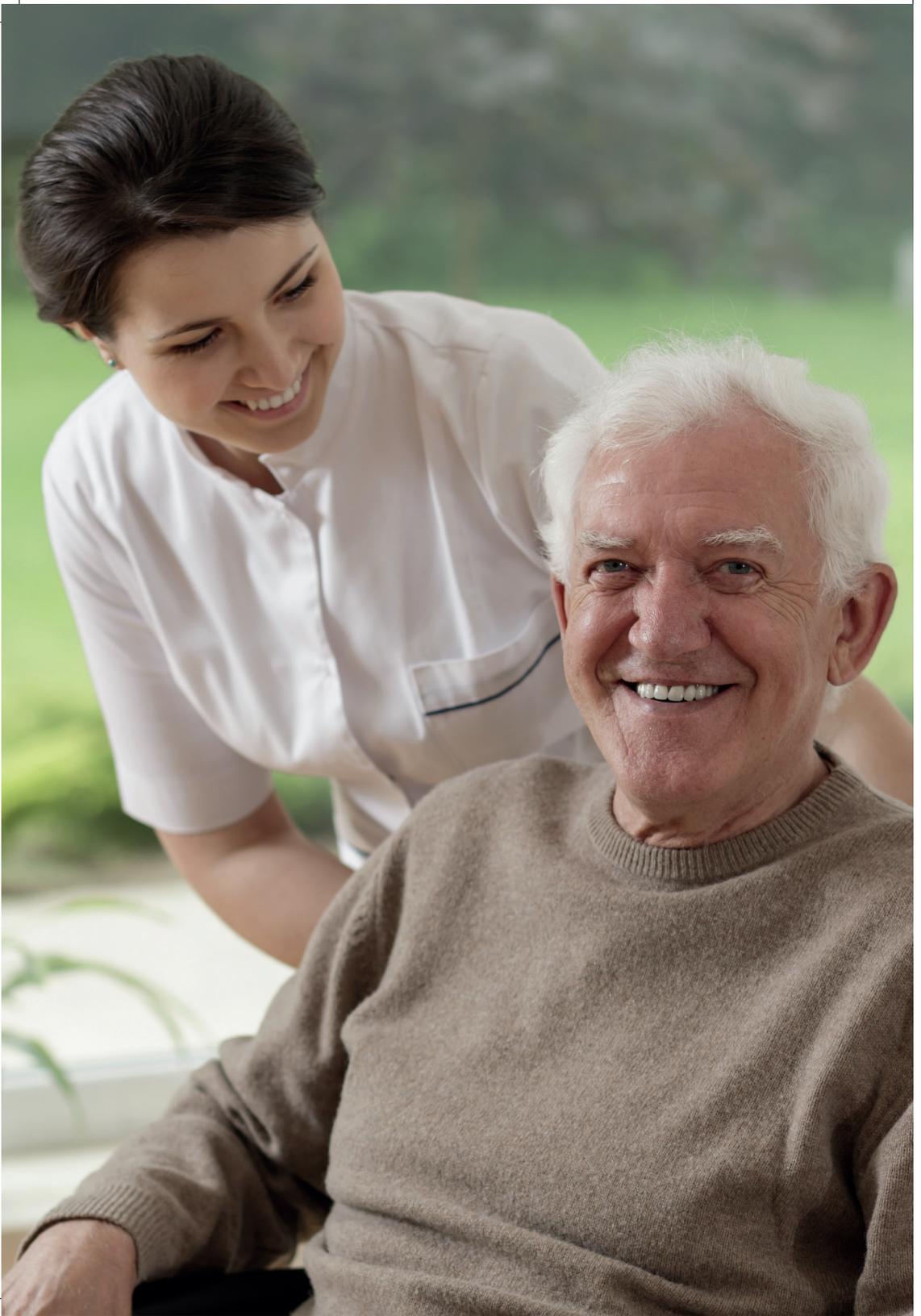
durch die Leistungen der Pflegeversicherung sollen Menschen mit eingeschränkten körperlichen, geistigen und seelischen Kräften unterstützt werden, ihr Leben selbstbestimmt in der von ihnen gewählten Umgebung zu führen.

Das Verfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit lenkt den Blick auf die bestehenden Fähigkeiten und Ressourcen der Menschen, mit ihren gesundheitlich bedingten Einschränkungen im Alltag umzugehen. Das Verständnis von Pflege, Anleitung und Betreuung rückt die Selbstständigkeit der Menschen und die Rehabilitation in den Vordergrund.

Mit dieser Infoschrift möchten wir Ihnen einen Einblick in den Pflegebedürftigkeitsbegriff und das Begutachtungsverfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit geben. Zudem erhalten Sie einen Überblick über die entsprechenden Leistungsansprüche, die Sie bei Hilfe- und Unterstützungsbedarf geltend machen können.

Wir empfehlen Ihnen, sich über die möglichen Angebote bei den Beratungsstellen der Kassen, der Kommunen, den Pflegestützpunkten oder den Pflegediensten zu informieren. Gerne können Sie sich an die Caritas in Ihrer Nähe wenden.

## **Ihre Caritas**



---

## Wann besteht Pflegebedürftigkeit?

- ☑ Wenn Sie dauerhaft (mindestens sechs Monate) Hilfe von anderen Menschen benötigen.
  
- ☑ Wenn Ihre Selbstständigkeit in den folgenden Bereichen beeinträchtigt ist:
  - **Mobilität**, beispielsweise beim Laufen oder Aufstehen
  - **kognitive und kommunikative Fähigkeiten**, beispielsweise bei demenziellen Erkrankungen, Vergesslichkeit oder wenn es schwerfällt, dem Gespräch zu folgen
  - **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**, beispielsweise bei Depressionen oder Ängsten
  - **Selbstversorgung**, beispielsweise bei der Körperpflege oder Ernährung
  - **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**, beispielsweise bei selbstständiger Einnahme von Medikamenten oder Insulininjektionen, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte, beispielsweise bei der Freizeitgestaltung und Kontaktpflege zu Verwandten und Bekannten

## Wie wird der Pflegegrad ermittelt?

Wenn Sie bei sich Einschränkungen in den oben genannten Bereichen feststellen, wenden Sie sich zunächst an Ihre Pflegekasse und stellen Sie einen Antrag auf eine Anerkennung Ihrer Pflegebedürftigkeit. Die Pflegekasse beauftragt den Medizinischen Dienst (MD), der dann mit Ihnen einen Termin zur Begutachtung vereinbart.

Bei der Begutachtung werden aus den oben genannten fünf Bereichen Fragen beantwortet. Mit jeder Antwort werden Punkte gesammelt, die

unterschiedlich gewichtet werden. Nach diesem Besuch erstellt der Gutachter vom MD einen Bericht, den er an die Pflegekasse schickt. Diese teilt Ihnen dann Ihren individuell ermittelten Pflegegrad mit.

Die vollständigen Bereiche mit allen Unterfragen finden Sie in abgewandelter Form im Pfegetagebuch ab Seite 16.

Je nach Umfang und Intensität der Einschränkungen werden Sie einem entsprechenden Pflegegrad zugeordnet.

---

## Pflegegrade

- 1 Bei geringen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- 2 Bei erheblichen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- 3 Bei schweren Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- 4 Bei schwersten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- 5 Bei schwersten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

## Wie kann ich mich auf den Besuch des MD (Medizinischer Dienst) vorbereiten?

- Medikamente und regelmäßig genutzte Hilfsmittel bereitlegen
- Vorhandene Arzt- und Krankenhausberichte bereitlegen
- Anwesenheit weiterer Personen organisieren (Angehörige, Pflegedienst ...)
- Falls Sie bereits durch einen ambulanten Dienst versorgt werden, Pflegedokumentation bereitlegen
- Vorbereitend: Führen Sie bereits vorab bzw. bis zur Begutachtung ein Pfl egetagebuch (Seite 16)





# Welche Leistungen stehen mir zu, wenn ich einen Pflegegrad erhalten habe?

Hier finden Sie einen Überblick der Leistungen, die Sie durch die Pflegeversicherung erhalten können. Der

Umfang der Leistungen ist abhängig von Ihrem anerkannten Pflegegrad.

## Beratung

Wenn bei Ihnen, Ihrem Angehörigen oder einer sonstigen unterstützenden Person ein Beratungs- und Hilfebedarf besteht, können Sie einmalig bzw. regelmäßig einen Bera-

tungstermin in Anspruch nehmen. Auf Wunsch wird die Beratung bei Ihnen zu Hause durchgeführt. Die Kosten übernimmt die Pflegekasse.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
<b>Häusliche Pflege/ Pflege-Sachleistung</b> (monatlich)	0 €	796 €	1497 €	1859 €	2299 €

Unter Pflegesachleistungen werden körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung verstanden, die durch den ambulanten Pflegedienst bei Ihnen zu Hause erbracht werden. Nimmt die pflegebedürftige Per-

son die ihr zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhält sie daneben ein anteiliges Pflegegeld. Mit dem Anteil aus dem Pflegegeld kann sie zum Beispiel einen Angehörigen für dessen Hilfe bezahlen. Diese Beträge werden nur bis zur Höchstsumme ausgezahlt.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
<b>Pflegegeld</b> (monatlich)	0 €	347 €	599 €	800 €	990 €

Wenn Sie die Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung zum Beispiel durch Angehörige orga-

nisieren, wird Ihnen das Pflegegeld je nach Höhe Ihres Pflegegrades ausbezahlt.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
<b>Entlastungsleistung</b> (monatlich)	131 €	131 €	131 €	131 €	131 €

In der häuslichen Versorgung erhalten Sie bzw. Ihr pflegender Angehöriger Leistungen zur Entlastung, die Sie zusätzlich für Angebote zur Unterstützung im Alltag und für hauswirtschaftliche Versorgung einsetzen können.

Neben der Beratung, Entlastung und Hilfe in der Pflege haben Ihre Angehörigen Anspruch auf soziale

Absicherung, z.B. Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflegefähigkeit. Darüber hinaus können Ihre pflegenden Angehörigen bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung oder durch Freistellung nach dem Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz, weitere Unterstützung erhalten, wie z. B. das Pflegeunterstützungsgeld.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
<b>Verhinderungspflege</b> (jährlich)	0 €	1685 €	1685 €	1685 €	1685 €

Wenn Ihre Pflegeperson stundenweise bzw. tageweise beispielsweise wegen Urlaub oder Krankheit vorübergehend verhindert ist, können Sie durch andere Personen, Dienste oder Einrichtungen Ihre Versorgung übernehmen lassen. Es besteht zudem die

Möglichkeit, den Betrag der Kurzzeitpflege in Teilen in Verhinderungspflege umzuwidmen. Umgekehrt kann das Budget der Verhinderungspflege im Bedarfsfall auch für Kurzzeitpflege oder Tagespflege genutzt werden.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
<b>Kurzzeitpflege</b> (jährlich)	0 €	1854 €	1854 €	1854 €	1854 €

Wenn Ihre Versorgung zu Hause zeitweise nicht ausreichend ist, können Sie vorübergehend die Pflege und Betreuung einer stationären Einrichtung nutzen.

Ab dem 1. Juli 2025 werden die Leistungsbeiträge der Kurzzeit- und Verhinderungspflege zu einem gemeinsamen Jahresbeitrag zusammen gefasst. Somit stehen 3539 Euro zur

Verfügung, die flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden können. Zudem entfällt ab dann die sechsmo- natige Vorpflegezeit, um Leistungen der Verhinderungspflege in Anspruch nehmen zu können. Für Personen, die das 25te Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens Pflege- grad 4 haben, gilt diese Regelung bereits zum 1. Januar 2024.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
<b>Tagespflege</b> (monatlich)	131 €*	721 €	1357 €	1685 €	2085 €

Wenn Sie den Tag oder auch nur Stunden mit anderen Menschen ver- bringen möchten und von Betreu- ungs- und Pflegekräften unterstützt werden wollen, können Sie eine Ta- ges- oder Nachtpflegeeinrichtung besuchen. Die Fahrt ist inbegriffen.

Die Leistungen zur Tages- und Nacht- pflege können zusätzlich zum Pflege- geld bzw. Pflegesachleistungsbudget in Anspruch genommen werden.

\* Hier sprechen wir vom Entlastungs- betrag.

Wenn Ihre Versorgung dauerhaft zu Hause nicht mehr ausreichend ist, besteht für Sie die Möglichkeit, in

eine stationäre Pflegeeinrichtung zu ziehen.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
<b>Wohngruppenzuschlag</b> (monatlich)	224 €	224 €	224 €	224 €	224 €

Wenn Sie mit mindestens zwei weiteren pflegebedürftigen Menschen in einer Wohngemeinschaft leben, erhalten Sie den sogenannten Wohngruppenzuschlag. Dieses Geld

dient dazu, zusätzliche Unterstützung durch eine gemeinschaftlich beauftragte Person bei der Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft zu finanzieren.

**HINWEIS:**

Zum 1. Januar 2028 ist eine Erhöhung der Leistungsbeträge geplant, die sich am Anstieg der Kerninflationrate in den drei vorausgehenden Kalenderjahren, für die zu diesem

Zeitpunkt die Daten vorliegen, orientiert. Hierbei sollen wiederum sämtliche Leistungsbeträge der Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung regelgebunden automatisch dynamisiert werden.



---

## Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Um eine möglichst selbstständige Lebensführung weiterhin zu ermöglichen, können Um- und Einbaumaßnahmen in der Wohnung sowie technische Hilfen im Haushalt finanziert werden. Das kann zum Beispiel eine Rampe, ein Treppenlifter oder der Einbau einer ebenerdigen Dusche sein. Hierzu werden nach Antrag bis

zu 4180 Euro je Maßnahme gewährt. Leben mehrere Pflegebedürftige zusammen in einem Haushalt, sind es max. 16720 Euro. Verändert sich der Hilfebedarf, können weitere Maßnahmen beantragt werden.

## Pflegekurse

Angehörige und andere ehrenamtlich in der Pflege interessierte bzw. in der Pflege tätige Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Pflegekurse, auf Wunsch bei Ihnen zu Hause. Diese sollen die Pflege und Betreuung erleichtern.

## Pflegehilfsmittel

Die Pflegekassen übernehmen monatlich bis zu 42 Euro der Kosten für Pflegehilfsmittel wie beispielsweise Inkontinenzmaterialien. Technische Hilfsmittel können Ihnen leihweise überlassen werden.





# Pflegetagebuch

## Mobilität

	Hilfe nötig?	Viel oder wenig Hilfe?
Positionswechsel im Bett		
Halten einer stabilen Sitzposition		
Umsetzen		
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs		
Treppensteigen		

## Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

	Hilfe nötig?	Viel oder wenig Hilfe?
Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld		
Örtliche Orientierung		
Zeitliche Orientierung		
Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen		
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen		
Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben		
Verstehen von Sachverhalten und Informationen		
Erkennen von Risiken und Gefahren		
Mitteilen von elementaren Bedürfnissen		
Verstehen von Aufforderungen		
Beteiligen an einem Gespräch		

---

## Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Hilfe nötig?

Viel oder wenig Hilfe?

Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	
--	--

Nächtliche Unruhe	
-------------------	--

Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	
--	--

Beschädigen von Gegenständen	
------------------------------	--

Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	
---	--

Verbale Aggression	
--------------------	--

Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	
---	--

Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	
---	--

Wahnvorstellungen	
-------------------	--

Ängste	
--------	--

Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	
---	--

Sozial inadäquate Verhaltensweisen	
------------------------------------	--

Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	
--	--

---

## Selbstversorgung

Hilfe nötig?

Viel oder wenig Hilfe?

Waschen des vorderen Oberkörpers	
----------------------------------	--

Körperpflege im Bereich des Kopfes	
------------------------------------	--

Waschen des Intimbereichs	
---------------------------	--

Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	
--	--

An- und Auskleiden des Oberkörpers	
------------------------------------	--

## Selbstversorgung

	Hilfe nötig?	Viel oder wenig Hilfe?
An- und Auskleiden des Unterkörpers		
Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken		
Essen		
Trinken		
Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls		
Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma		
Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma		
Ernährung parenteral oder über Sonde		

## Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf:

	Hilfe nötig?	Wie oft pro Tag, Woche o. Monat?
Medikation		
Injektionen		
Versorgung intravenöser Zugänge (z. B. Port)		
Absaugen und Sauerstoffgabe		
Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen		
Messung und Deutung von Körperzuständen		
Körpernahe Hilfsmittel		
Verbandswechsel und Wundversorgung		

Versorgung mit Stoma	
Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden	
Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung	
Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung	
Arztbesuche	
Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)	
Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)	
Einhaltung einer Diät oder anderer Verhaltensvorschriften	

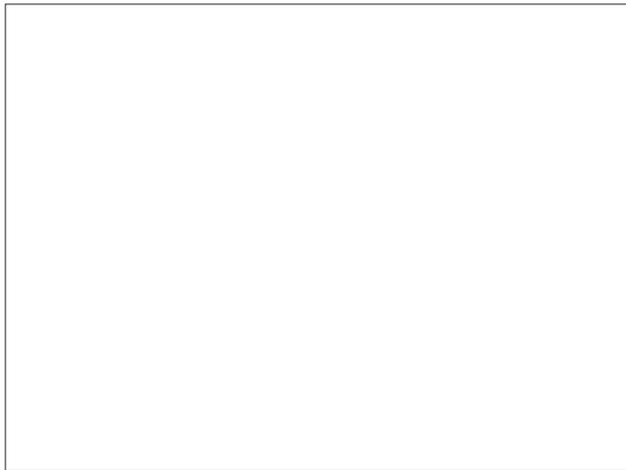
### **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**

	Hilfe nötig?	Viel oder wenig Hilfe?
Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen		
Ruhen und Schlafen		
Sich beschäftigen		
Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen		
Interaktion mit Personen im direkten Kontakt		
Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes		

---

## Wie und wo bekomme ich Hilfe?

Hilfsangebote, weitere Unterstützung und Beratung erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse, der Beratungsstelle der Kommune / dem Pflegestützpunkt oder bei Ihrem Pflegedienst.



Zusätzlich zu den Leistungen der Pflegeversicherung können Sie im Bedarfsfall Leistungen der Behandlungspflege der Krankenkassen in Anspruch nehmen. Beratung, weitere Unterstützung und Hilfe erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse, der Beratungsstelle der Kommune / dem Pflegestützpunkt oder bei Ihrem Pflegedienst.

